

Geschäftszeichen	Datum: 30.11.2020	Drucksache Nr. 01-BV 2020-189
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Stadtvertretung Wolgast	Termin 30.11.2020	Beratungsergebnis
---	-----------------------------	--------------------------

Beschluss über die Verlängerung des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 zu verlängern nach § 27 Abs. 22a UStG.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder	Sitzungsdatum		TOP
Beschluss			Abstimmung		
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage	Ja	Nein	Enthaltung
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Mit dem Beschluss Nr. 01-B 2016-095 vom 17.11.2016 wurde von der Stadtvertretung die Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG beschlossen.

Aufgrund der umfassenden Neuregelung der Umsatzbesteuerung durch die öffentliche Hand zum 01.01.2016 ergab sich eine Vielzahl von steuerlichen Auslegungs- und Abgrenzungsfragen. Mit dem § 27 Abs. 22 UStG wurde ein Übergangszeitraum geschaffen, so dass die alte Regelung noch bis zum 01. Januar 2021 galt.

Es bestehen weiterhin viele Unklarheiten hinsichtlich der richtigen Anwendung des neuen Rechts. Die umsatzsteuerrechtliche Einordnung der Sachverhalte wurde immer schwieriger, weshalb die Übergangsfrist nicht ausreichend war. Einige strittige Fälle konnten bereits durch die Anwendungserlasse des Bundesfinanzministeriums geklärt werden. Dennoch bestehen weiterhin grundsätzliche Fragen, weshalb der umfangreiche Umstellungsprozess noch nicht erfolgen konnte.

Ein weiterer Grund für die Verlängerung des Übergangszeitraumes ist die Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Am 19.06.2020 wurde das „Corona-Steuerhilfegesetz“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch den Art. 1 Nr. 2 wurde das Umsatzsteuergesetz geändert, indem der § 27 Abs. 22a UStG eingefügt wurde. Die Änderung des Gesetzes ermöglicht einen längeren Übergangszeitraum bis zum 31.12.2022.

Eine erneute Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt muss nach § 27 Abs. 22a UStG nicht erfolgen. Die damalige Erklärung gilt automatisch weiter.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die neue Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen, um die Anwendung der neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen effektiv vorbereiten und umsetzen zu können.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Mikolajczak, Sylwia** (Kämmerei),
Tel.: 03836 251-162, eMail: Sylwia.Mikolajczak@wolgast.de